

RICH

– Beglaubigte Abschrift –



Zur Geschäftsstelle gelangt
am 12.08.2014

Justizobersekretärin

Amtsgericht Uelzen

Im Namen des Volkes Urteil

In der Strafsache

gegen

geboren am
wohnhalt,
verheiratet, Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verteidiger:

Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin, Kurfürstendamm 74 a, 10709 Berlin

wegen falscher Versicherung an Eides Statt u.a.

hat das Amtsgericht Uelzen – Strafrichter – in der öffentlichen Sitzung vom 16.07.2014, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht
als Strafrichter

Staatsanwältin
als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Ulrich Dost-Roxin
als Verteidiger

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird - unter Freisprechung im Übrigen - wegen falscher Versicherung an Eides statt zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen, der jeweilige Tagessatz zu 50,00 € verurteilt.

Dem Angeklagten steht für die Dauer des vorläufigen Entzugs der Fahrerlaubnis eine Entschädigung zu.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen im Umfang der Verurteilung. Im Übrigen fallen diese der Landeskasse zur Last.

Angewendete Vorschriften: §§ 156, 47 StGB.

Gründe:

I.

Der 55 Jahre alte Angeklagte ist verheiratet. Er lebt mit seiner Frau und deren Kind – von dem er nicht der Vater ist – zusammen. Er hat einen weiteren Sohn im Alter von 23 Jahren, dem er nach eigenen Angaben noch ab und zu Unterstützung gewährt. Der Angeklagte ist gelernter Elektroinstallateur. Derzeit ist er freiberuflich für

tätig und bildet unter anderem auch Mitarbeiter aus. Er bezieht nach seinen Angaben monatlich hieraus. Die Ehefrau des Angeklagten ist selbst erwerbstätig.

Der Angeklagte ist strafrechtlich bereits vorbelastet.

Die Auskunft aus dem Bundeszentralregister weist folgende Eintragungen auf:

Entscheidung Nr. 1

Datum der Entscheidung:

entscheidende Stelle:

Behördenkennung:

Aktenzeichen der Entscheidung:

Datum der Rechtskraft:

Tatbezeichnung:

Datum der (letzten) Tat:

angewendete Vorschriften:

Zusatztext:

Entscheidung Nr. 2

Datum der Entscheidung:

entscheidende Stelle:

Behördenkennung:

Aktenzeichen der Entscheidung:

Datum der Rechtskraft:

Tatbezeichnung:

Datum der (letzten) Tat:

angewendete Vorschriften:

Zusatztext:

Entscheidung Nr. 3

Datum der Entscheidung:

entscheidende Stelle:

Behördenkennung:

Aktenzeichen der Entscheidung:

Datum der Rechtskraft:

Tatbezeichnung:

Datum der (letzten) Tat:

angewendete Vorschriften:

Zusatztext:

Entscheidung Nr. 4

Datum der Entscheidung:

entscheidende Stelle:

Behördenkennung:

Aktenzeichen der Entscheidung:

Datum der Rechtskraft:

Tatbezeichnung:

Datum der (letzten) Tat:

angewendete Vorschriften:

Zusatztext:

Entscheidung Nr. 5

Datum der Entscheidung:

entscheidende Stelle:

Behördenkennung:

Aktenzeichen der Entscheidung:

Datum der Rechtskraft:

Tatbezeichnung:

Datum der (letzten) Tat:

angewendete Vorschriften:

Zusatztext:

Entscheidung Nr. 6

Datum der Entscheidung:

entscheidende Stelle:

Behördenkennung:

Aktenzeichen der Entscheidung:

Datum der Rechtskraft:

Tatbezeichnung:

Datum der (letzten) Tat:

angewendete Vorschriften:

Zusatztext:

Entscheidung Nr. 7

Datum der Entscheidung:

entscheidende Stelle:

Behördenkennung:

Aktenzeichen der Entscheidung:

Datum der Rechtskraft:

Tatbezeichnung:

Datum der (letzten) Tat:

angewendete Vorschriften:

Zusatztext:

Entscheidung Nr. 8

Datum der Entscheidung:

entscheidende Stelle:

Behördenkennung:

Aktenzeichen der Entscheidung:

Datum der Rechtskraft:

Tatbezeichnung:

Datum der (letzten) Tat:

angewendete Vorschriften:

Zusatztext:

Entscheidung Nr. 9

Datum der Entscheidung:

entscheidende Stelle:

Behördenkennung:

Aktenzeichen der Entscheidung:

Datum der Rechtskraft:

Zusatztext:

Entscheidung Nr. 10

Datum der Entscheidung:

entscheidende Stelle:

Behördenkennung:

Aktenzeichen der Entscheidung:

Datum der Rechtskraft:

Tatbezeichnung:

Datum der (letzten) Tat:

angewendete Vorschriften:

Zusatztext:

Entscheidung Nr. 11

Datum der Entscheidung:
entscheidende Stelle:
Behördenkennung:
Aktenzeichen der Entscheidung:
Datum der Rechtskraft:
Zusatztext:

Entscheidung Nr. 12

Datum der Entscheidung:
entscheidende Stelle:
Behördenkennung:
Aktenzeichen der Entscheidung:
Datum der Rechtskraft:
Tatbezeichnung:
Datum der (letzten) Tat:
angewendete Vorschriften:
Zusatztext:

II.

Der Angeklagte gab am _____ vor der Obergerichtsvollzieherin _____ eine eidesstattliche Versicherung ab. Trotz erfolgter umfassender Belehrung hinsichtlich der Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Angaben bezüglich der Vermögensverhältnisse gab der Angeklagte unter A Ziffer 9 a an, keine Sachen auf Abzahlung unter Eigentumsvorbehalt gekauft zu haben, obwohl er durch Kaufvertrag vom _____ mit der Zeugin _____ einen Kaufvertrag über ein gebrauchtes Fahrzeug _____ abgeschlossen hatte, in welchem die Vereinbarung getroffen wurde, dass das Fahrzeug bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises der Verkäuferin sicherungsübereignet bleibt und eine Abzahlung des Kaufpreises nach wie vor durch den Angeklagten erfolgt und der Angeklagte auch wusste, dass er zur Angabe im Vermögensverzeichnis verpflichtet war, um hierdurch vorhandenes Vermögen und für Gläubiger bestehende Vollstreckungsmöglichkeiten bewusst vorzuenthalten.

III.

Diese Feststellungen folgen aus den Angaben der Obergerichtsvollzieherin _____, dem verlesenen, vorliegenden Vermögensverzeichnis vom _____ (§1 ff. der Akte) sowie den Angaben der Zeuginnen _____ und _____.

Der Angeklagte hat die Angaben zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen – wie oben dargelegt – getätigt. Weitere Angaben zur Sache hat er nicht gemacht, sondern lediglich über seinen Verteidiger anmerken lassen, dass er die Angabe des Fahrzeugs vergessen habe und einige Zeit später, nach dem er die Zeugin _____ telefonisch nicht erreicht habe, ihr eine SMS geschickt zu haben, in dem er das Fahrzeug angab und mitteilte, dass er dies vergessen habe.

Die Zeugin _____ hat in der Hauptverhandlung angegeben, dass sie dem Angeklagten am _____ dessen Wohnung in _____ die eidesstattliche Versicherung abgenommen habe. Sie habe den Angeklagten ausführlich belehrt und jeder einzelne Punkt des Vermögensverzeichnisses sei detailliert und einzeln unter entsprechenden Erklärungen durchgegangen worden. Die Zeugin gab weiter an, keine SMS von dem Angeklagten erhalten zu haben. Ansonsten hätte sie dies zum einen in den vorliegenden Gerichtsvollzieherakten vermerkt, in welchen sich jedoch kein entsprechender Vermerk befindet. Zum anderen hätte sie dann das Vermögensverzeichnis mit dem Angeklagten auch korrigiert, was jedoch nicht erfolgt sei.

Die Zeugin _____ hat in der Hauptverhandlung bekundet, dass sie das Fahrzeug unter Eigentumsvorbehalt an den Angeklagten im Jahre 2009 für knapp 40.000,00 Euro verkauft habe. Der Angeklagte würde das Fahrzeug nach wie vor abzahlen.

Auch die Zeugin _____ hat in der Hauptverhandlung angegeben, dass der Angeklagte das Fahrzeug von der Zeugin _____ gekauft habe und nach wie vor nutzen und abzahlen würde.

IV.

Der Angeklagte hat sich hierdurch einer falschen Versicherung an Eides statt gemäß § 156 StGB schuldig gemacht.

Er wusste, dass er das Fahrzeug unter Einwilligungsvorbehalt erworben hatte und nach wie vor nutzt und abzahlt und hat es gleichwohl, trotz eingehender Belehrung und detaillierter Befragung durch die Zeugin _____ in dem Vermögensverzeichnis vom _____ nicht angegeben, um Gläubigern den Zugriff hieraus vorzuenthalten.

Dabei handelte er nach Überzeugung des Gerichts auch vorsätzlich.

69 001
ZEB
Soweit der Angeklagte behauptet hat, dies lediglich vergessen zu haben und der Zeugin eine entsprechende SMS geschickt zu haben, handelt es sich nach Auffassung des Gerichts lediglich um eine Schutzbehauptung. Die Zeugin hat hierzu nachvollziehbar und glaubhaft angegeben, dass sie keine entsprechende SMS von dem Angeklagten erhalten habe.

Soweit dem Angeklagten darüber hinaus in der Anklage der Staatsanwaltschaft vom vorgeworfen wurde, Eigentümer eines VW Transporters zu sein, und diesen nicht angegeben zu haben bzw. in dem Vermögensverzeichnis angegeben zu haben, dass sich das Fahrzeug im Eigentum der GmbH befände, konnten entsprechende Feststellungen in der Hauptverhandlung nicht getroffen werden.

Der Angeklagte hat durch Erklärung seines Verteidigers und Vorlage eines Kaufvertrages angegeben, das Fahrzeug am in den Zeugen, den Geschäftsführer der, verkauft zu haben.

Der Zeuge hat dies in der Hauptverhandlung bestätigt und angegeben, als Geschäftsführer der GmbH tätig gewesen zu sein. Er habe das Fahrzeug von dem Angeklagten für 3.500,00 Euro gekauft, da sich der Angeklagte in Geldschwierigkeiten befunden habe.

Auch die Zeugin, die Ehefrau des Angeklagten, hat in der Hauptverhandlung angegeben, dass der Zeuge das Fahrzeug letzten Sommer gekauft habe.

Soweit dem Angeklagten in der Anklage der Staatsanwaltschaft darüber hinaus vorgeworfen wurde über zahlreiche Koifische von bedeutendem Wert zu verfügen, die er nicht angegeben hat, konnte entsprechendes ebenfalls nicht festgestellt werden.

Insbesondere konnte nicht festgestellt werden, dass die Koifische einen bedeutenden Wert hatten und demzufolge anzugeben gewesen wären.

Der Zeuge, der ehemalige Vermieter des Angeklagten, hat insoweit ausgesagt, dass es auf dem Grundstück, das der Angeklagte gemietet hatte, einen großen Teich gegeben hätte, in dem sich ca. 40 Koifische befunden hätten und noch befinden. Er hat jedoch weiter angegeben, dass angesichts der Tatsache, dass die Koifische nach wie vor in dem Teich seien und er nicht wisse, ob diese besonders wertvoll seien, er Lichtbilder von den Fischen angefertigt und sie einem Aquaristikladen vorgelegt hat zum Schätzen. Dies habe ergeben, dass die Koifische keinen Wert darstellen, sondern allenfalls 20,00 Euro pro Stück wert seien.

Eine Verpflichtung des Angeklagten diese im Vermögensverzeichnis anzugeben war daher nicht gegeben.

Soweit dem Angeklagten darüber hinaus in der Anklage der Staatsanwaltschaft vom Last gelegt wurde im Vermögensverzeichnis angegeben zu haben über keinerlei Einnahmen zu verfügen, obwohl er ab bereits einen monatlichen Provisionsanspruch in Höhe von Euro gegenüber der GmbH hatte, konnten entsprechende Feststellungen in der Hauptverhandlung ebenfalls nicht erfolgen.

Dass der Angeklagte bei der Firma GmbH freiberuflich angestellt war, ist im Vermögensverzeichnis vorhanden. Dass der Angeklagte bereits Ansprüche gegen die GmbH zum Zeitpunkt der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung hatte, steht jedoch nicht fest.

Zwar ergibt sich aus dem in der Hauptverhandlung verlesenen Beratervertrag (Blatt 182 ff. der Akte), dass dem Angeklagten ab Ansprüche gegen die GmbH zustehen sollen. Aus dem Vertrag ergibt sich jedoch ebenfalls, dass dieser erst am abgeschlossen wurde. Der Zeuge hat hierzu angeführt, Geschäftsführer der

... GmbH zu sein. Er habe im Sommer letzten Jahres Kontakt zu dem Angeklagten erhalten. Es seien dann Verhandlungen mit dem Angeklagten im Hinblick auf eine Berateranstellung erfolgt. Diese Verhandlungen seien hin und her gegangen und haben dann schließlich zum Abschluss des ... geführt. Dieser sei hinsichtlich der Ansprüche des Angeklagten „rückdatiert“ und Ansprüche sollten dem Angeklagten ab dem ... zustehen. Wann der Angeklagte tatsächlich Provisionsansprüche verdient hat und ob dies bereits am (... der Fall gewesen sei, konnte er jedoch nicht angeben.

V.

Im Rahmen der konkreten Strafzumessung ist das Gericht zunächst vom Strafraumen des § 156 StGB, der Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vorsieht, ausgegangen.

Zu Lasten des Angeklagten war hier zu berücksichtigen, dass dieser bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten ist und insbesondere bereits zwei Mal rechtskräftig einschlägig verurteilt wurde, sodass nach Auffassung des Gerichts hier die Verhängung einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten tat- und schuldangemessen war.

Gemäß § 47 StGB war diese kurze Freiheitsstrafe dann in eine Geldstrafe umzuwandeln. Die letzte rechtskräftige Verurteilung des Angeklagten datiert aus dem Jahr ... sodass das Gericht die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe angesichts dessen weder zur Verteidigung der Rechtsordnung noch zur Einwirkung auf den Angeklagten für unerlässlich erachtet hat.

Die Höhe des Tagessatzes folgt aus den Angaben des Angeklagten zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

VI.

Soweit dem Angeklagten in der Anklage der Staatsanwaltschaft vorgeworfen wurde, in ... auf dem öffentlichen Parkplatz der ehemaligen Volksbank in ... mit einem Pkw ...), amtliches Kennzeichen ... mit hoher Geschwindigkeit rückwärts auf die sich auf dem Parkplatz aufhaltenden Geschädigten und ... zugefahren zu sein, die sich lediglich durch einen schnellen Sprung zur Seite vor einem Zusammenstoß mit dem Fahrzeug retten konnten und es lediglich der schnellen Reaktion der Zeugen zu verdanken sei, dass diese nicht verletzt worden seien, wobei es dem Angeklagten aber auch darauf angekommen sein soll, zumindest den Zeugen ... zu veranlassen, sich von dem ebenfalls auf dem Parkplatz befindlichen VW Transporter, amtliches Kennzeichen ... zu entfernen um dann selber mit dem Fahrzeug wegfahren zu können sowie dass er anschließend, nachdem er in den VW Transporter seinerseits eingestiegen war, den an der Fahrerseite herantretenden Zeugen ... am Kragen und Arm packte, ihn zu sich heranzog und mit dem Fahrzeug anfuhr, wodurch der Zeuge ... sich eine Abschürfung und Rötung am rechten Arm zuzog, konnten entsprechende Feststellungen in der Hauptverhandlung ebenfalls nicht erfolgen, sodass der Angeklagte von diesen Vorwürfen aus tatsächlichen Gründen in dubio pro reo freizusprechen war.

Der Zeuge ... hat insoweit in der Hauptverhandlung angegeben, dass er sich mit seinem Mitarbeiter Herrn ... im Auftrag des Insolvenzverwalters ... t auf dem entsprechenden Parkplatz befand und sich mit dem Angeklagten getroffen habe um den Transporter eventuell sicher zu stellen, da sich Hinweise darauf ergeben hätten, dass das Fahrzeug zu einer Insolvenzmasse gehöre. Nach dem er sich dem Angeklagte dann offenbart habe, habe es einen Disput gegeben, in welchem der Angeklagte ausgerastet sei. Er habe sich dann entfernen wollen und sei wie wild mit dem Audi wegfahren und habe seiner Frau ... ; die sich ebenfalls vor Ort gab, angegeben mit dem Bus wegzufahren. Er habe jedoch noch vor dem Bus gestanden, sodass die Ehefrau des Angeklagten nicht habe weg-

fahren können. Der Angeklagte sei dann mit dem Audi zunächst weg und dann wieder rückwärts zurück gefahren. Er habe Angst gehabt.

Verletzungen habe er jedoch nicht erlitten.

Die Darstellungen des Zeugen in der Hauptverhandlung waren zunächst sehr allgemein und wenig konkret gehalten. Auf Vorhalt der Aussage vor der Polizei hat der Zeuge dann angegeben, dass die Angabe der Polizei wohl stimmen müsse. Er könne sich an den Vorfall nicht erinnern.

Auch der Zeuge hat in der Hauptverhandlung entsprechende Angaben gemacht. Auch er hat den in der Anklageschrift dargestellten Vorwurf zunächst relativ harmlos und unkonkret dargestellt. Erst nach Vorhalt der polizeilichen Aussage hat auch er dann angegeben, sich nicht genau erinnern zu können, die vor der Polizei gemachten Angaben wären jedoch zutreffend.

Die Zeugin in der Hauptverhandlung angegeben, dass sie mit vor Ort gewesen sei. Der Angeklagte sei zwar mit dem Audi zunächst weg- und dann rückwärts wieder auf den Parkplatz gefahren. Dies sei jedoch mit angemessener Geschwindigkeit und keinesfalls in gefährlicher Art und Weise vorstattengegangen.

Insgesamt ist das Gericht nach der Einvernahme der Zeugen nicht davon überzeugt, dass der Anklagevorwurf zutrifft und der Angeklagte bewusst und zielgerichtet auf die Zeugen oder zugefahren ist. Beide Zeugen haben sehr zähflüssige Angaben gemacht, Dinge zunächst nur angedeutet und dann nach detailliertem Vorhalten Pauschalangaben dergestalt gemacht, dass es so gewesen sei. Die Zeugen haben Erinnerungslücken angegeben. Insgesamt konnte das Gericht sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die gegenüber der Polizei gemachten Angaben stark übertrieben und von einer Belastungstendenz gegenüber dem Angeklagten gekennzeichnet waren.

Das Gericht hat daher weder den Sachverhalt eines gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr oder der Nötigung noch den einer Körperverletzung gegenüber dem Zeugen sicher feststellen können.

Hinsichtlich der vorgeworfenen Körperverletzung hat der Zeuge in der Hauptverhandlung angegeben, nicht verletzt worden zu sein.

Der Angeklagte war daher in dubio pro reo aus tatsächlichen Gründen insoweit freizusprechen.

VII.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 465, 467 StPO.

Die Entscheidung über die Entschädigung des Angeklagten aus § 2 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen.

Richter am Amtsgericht



Beglaubigt
Uelzen,



Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle